

## Bekanntmachung zur Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Brigittenweg“ in der Fassung der 1. Änderung

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der Fassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), hat die Stadtverordnetenversammlung Forst in öffentlicher Sitzung am 24.02.2006 den Bebauungsplan „Brigittenweg“ in der Fassung der 1. Änderung gem. § 10 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Da es bei dem Bebauungsplanverfahren um ein vereinfachtes Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB handelte und die Planung aus

den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes entwickelt wurde, war eine Anzeige der Satzung beim Landkreis Spree-Neiße als höherer Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

**Die Bebauungsplan „Brigittenweg“ in der Fassung der 1. Änderung wird hiermit bekanntgemacht.**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Brigittenweg“ wird wie folgt begrenzt:

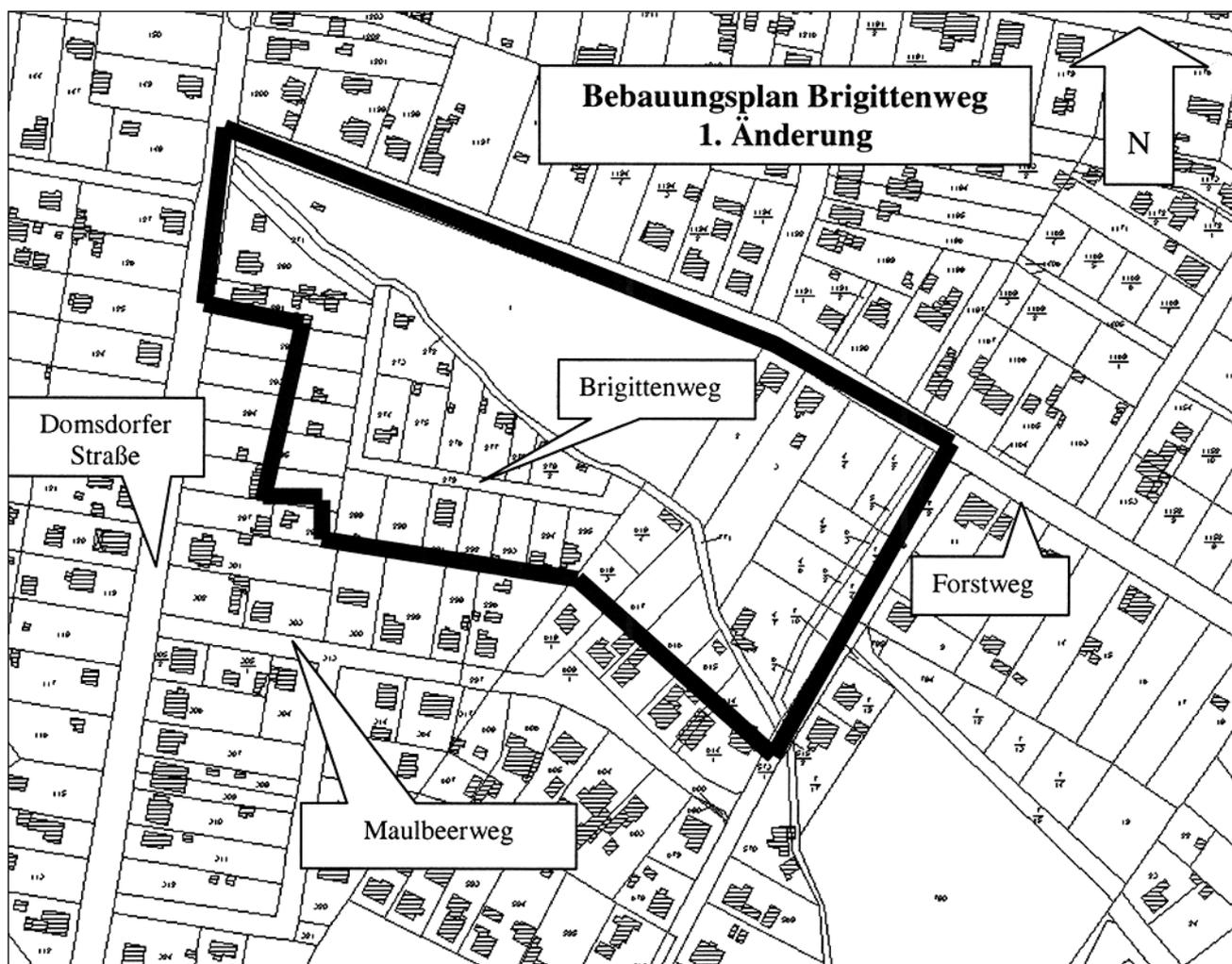
Im Norden: durch den Forstweg

Im Westen: durch die Muskauer Straße sowie eine Parallele mit durchschnittlich 30 m westlich vom Brigittenweg

Im Süden: eine Parallele mit durchschnittlich 40 m nördlich des Maulbeerweges

Im Osten: durch die Straße Am Hirschsprung

Die Lage des Geltungsbereiches ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.



**Der Bebauungsplan „Brigittenweg“ in der Fassung der 1. Änderung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Jedermann kann diese Satzung und die Begründung dazu ab dem Tage der Bekanntmachung im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), neugefasst durch Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005

(GVBl. I S. 210), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz), unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2

BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den *28.02.2006*

*Dr. Gerhard Reinfeld*

Dr. Gerhard Reinfeld  
Hauptamtlicher Bürgermeister



### Ersatzbekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) wird hiermit für den Bebauungsplan „Brigittenweg“ in der Fassung der 1. Änderung die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) Nr. 7/2005 S.1) angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Dienststunden im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den *28.02.2006*

*Dr. Gerhard Reinfeld*

Dr. Gerhard Reinfeld  
Hauptamtlicher Bürgermeister

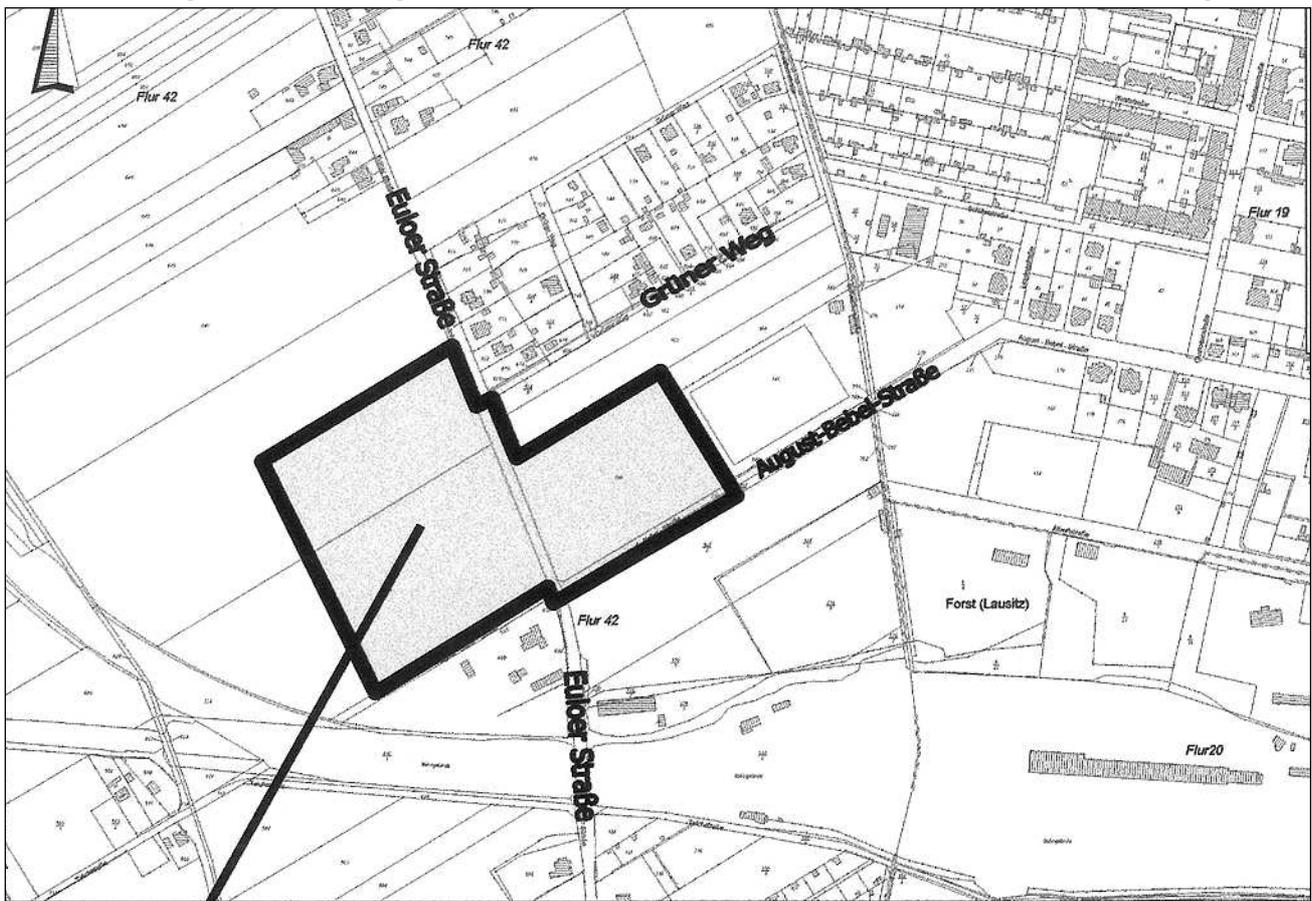


## Erneute Bekanntmachung

### Inkrafttreten des Bebauungsplans „Anbindung August-Bebel-Straße an die Ortsumgehung Forst“

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I

S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt



Übersichtskarte (unmaßstäblich)  
Geltungsbereich des Bebauungsplans  
„Anbindung August-Bebel-Straße an die Ortsumgehung Forst“

Forst (Lausitz) in öffentlicher Sitzung am 27.06.2003 den Bebauungsplan „Anbindung August-Bebel-Straße an die Ortsumgehung Forst“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Die Satzung wurde sodann von der Höheren Verwaltungsbehörde rechtsaufsichtlich geprüft. Mit Schreiben der Höheren Verwaltungsbehörde vom 25.09.2003, unterzeichnet i.A. Lalk, 2. Beigeordneter, Landkreis Spree-Neiße, Aktenzeichen 61.1-HV 033/03, wurde mitgeteilt, dass die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan „Anbindung August-Bebel-Straße an die Ortsumgehung Forst“ wird hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Anbindung August-Bebel-Straße an die Ortsumgehung Forst“ ist wie folgt begrenzt:

- Im Nordwesten innerhalb des Flurstückes 640, Flur 42, 80 m nordwestlich der Grenze des Flurstückes 639, Flur 42
- Entlang der Euloer Straße (westliche Grenze des Flurstückes 191/1, Flur 42), ca. 50 m in südöstlicher Richtung und verspringt dann nach Nordosten auf die nordwestliche Grenze des Flurstückes 162, Flur 42
- Ca. 6 m nordöstlich der Euloer Straße (Flurstück 191/1, Flur 42) innerhalb der Flurstücke 162 und 163, beide Flur 42, bis zur nordwestlichen Grenze des Flurstückes 166, Flur 42
- Entlang der nordwestlichen und nordöstlichen Grenze des Flurstückes 166, Flur 42 und in Verlängerung der nordöstlichen Grenze des Flurstückes 166 bis zur südöstlichen Grenze des Flurstückes 167/1, Flur 42
- Entlang der südöstlichen Grenze des Flurstückes 167/1 und in deren Verlängerung bis zur südwestlichen Grenze des Flurstückes 637, Flur 42
- Entlang der südwestlichen Grenze des Flurstückes 637 und in deren Verlängerung bis zur nordwestlichen Grenze des Flurstückes 725, Flur 42
- 155 m in Richtung Südwest entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstückes 725, Flur 42
- Im Südwesten innerhalb der Flurstücke 639 und 640, Flur 42, ca. 150 m bis 165 m südwestlich der südwestlichen Grenze des Flurstückes 191/1, Flur 42 (Euloer Straße)

Die Lage des Geltungsbereiches ist der beigelegten Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Bebauungsplan „Anbindung August-Bebel-Straße an die Ortsumgehung Forst“ tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan ab dem Tag der Bekanntmachung im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz), während der Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz), unter der Be-

zeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt worden ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den 28.02.2006

*Dr. Gerhard Reinfeld*

Dr. Gerhard Reinfeld  
Hauptamtlicher Bürgermeister



#### Ersatzbekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S.1818) wird hiermit für den Bebauungsplan „Anbindung August-Bebel-Straße an die Ortsumgehung Forst“ die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S.435) i.V.m. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) Nr. 7/2005 S.1) angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht für jedermann auf Dauer während der Dienststunden im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 28.02.2006

*Dr. Gerhard Reinfeld*

Dr. Gerhard Reinfeld  
Hauptamtlicher Bürgermeister



## Erneute Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplans „Am Eichenweg“

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), neugefasst durch Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in öffentlicher Sitzung am 11.11.1994 den Bebauungsplan „Am Eichenweg“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Die Satzung wurde sodann von der Höheren Verwaltungsbehörde rechtsaufsichtlich geprüft. Durch Schreiben der Höheren Verwal-

tungsbehörde vom 13.02.1995, unterzeichnet i.A. Schmidt, Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen, Cottbus, wurde die Satzung genehmigt.

**Der Bebauungsplan „Am Eichenweg“ wird hiermit erneut bekannt gemacht.**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Eichenweg“ ist wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die nördliche Grenze der Buchenstraße, die östliche Grenze des Flurstücks 224, Flur 41, Gem. Forst und die nördliche Grenze der Schwerinstraße
- Im Osten durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 245, 281, 282, 290/2, 299, 300 und 791 der Flur 41, Gem. Forst

- Im Süden durch die südliche Grenze des Eichenweges
- Im Westen durch die westliche Grenze der Straße „Am Wehr“

Die Lage des Geltungsbereiches ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

**Der Bebauungsplan „Am Eichenweg“ tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Jedermann kann den Bebauungsplan ab dem Tag der Bekanntmachung im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz), während der Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz), unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2

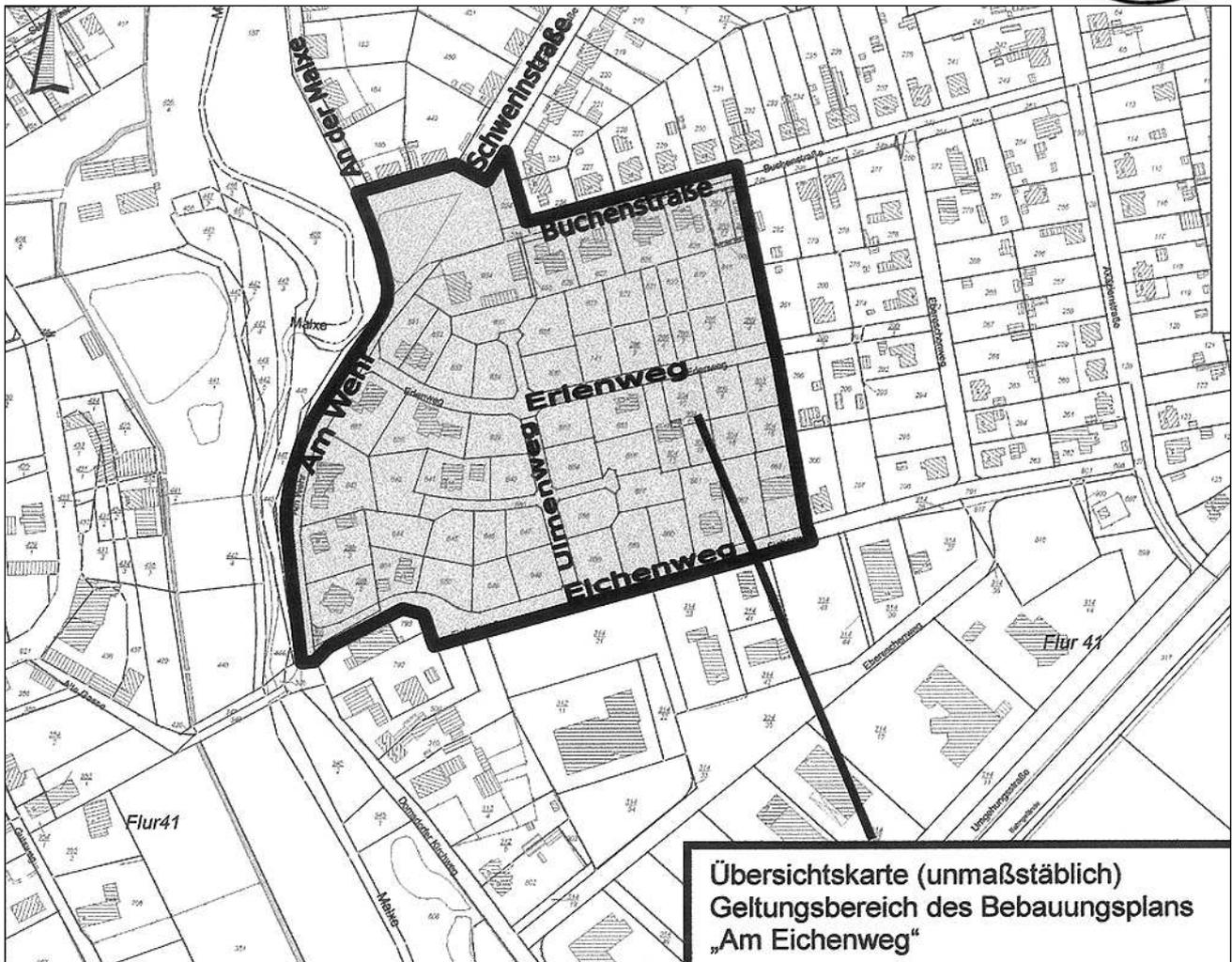
BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt worden ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den 28.02.2006

*Dr. Gerhard Reinfeld*

Dr. Gerhard Reinfeld  
Hauptamtlicher Bürgermeister



**Ersatzbekanntmachungsanordnung**

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. 09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S.1818) wird hiermit für den Bebauungsplan „Am Eichenweg“ die Ersatzbekanntmachung gem.

§ 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S.435) i.V.m. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz)

Nr. 7/2005 S.1) angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsöglichkeit besteht für jedermann auf Dauer während der Dienststunden im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 28.02.2006

*Dr. Gerhard Reinfeld*

Dr. Gerhard Reinfeld  
Hauptamtlicher Bürgermeister



## Erneute Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplans „Zum Gartenweg“

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), neugefasst durch Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in öffentlicher Sitzung am 30.06.2000 den Bebauungsplan „Zum Gartenweg“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S.1818), als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Die Satzung wurde sodann von der Höheren Verwaltungsbehörde rechtsaufsichtlich geprüft. Mit Schreiben der Höheren Verwaltungsbehörde vom 28.08.2000, unterzeichnet i.A. Dr. Schulze, Dezernent IV, Landkreis Spree-Neiße, Aktenzeichen 61.2-HV 033/00, wurde mitgeteilt, dass die Geltendmachung der Verletzung von Rechtsvorschriften entfällt, wenn den dort bezeichneten Maßgaben entsprochen wird.

Durch Satzungsänderungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 29.09.2000 ist den Maß-

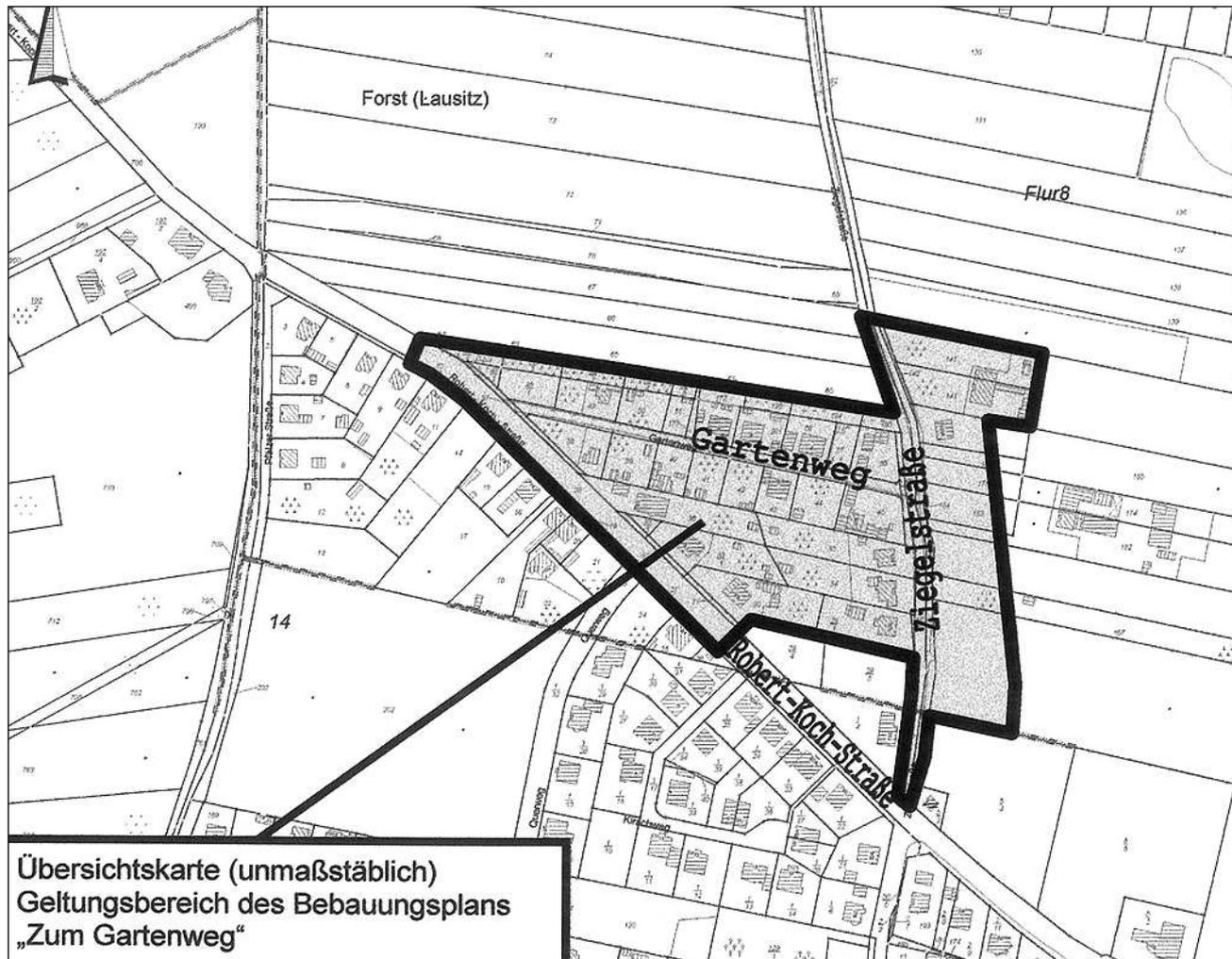
gaben der Höheren Verwaltungsbehörde entsprochen worden. Mit Schreiben der Höheren Verwaltungsbehörde vom 13.12.2000, unterzeichnet i.A. Dr. Schulze, Dezernent IV, Landkreis Spree-Neiße, wurde die Erfüllung der Maßgaben bestätigt.

**Der Bebauungsplan „Zum Gartenweg“ wird hiermit erneut bekannt gemacht.**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Zum Gartenweg“ ist wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die südliche Grenze der Flurstücken 65 und 140, Flur 8, Gem. Forst sowie durch die westliche Grenze der Ziegelstraße
- Im Osten durch die westliche Grenze des Flurstückes 144, Flur 8, Gem. Forst, durch eine Parallele in einem Abstand von ca. 55 m zur Ziegelstraße sowie durch die östliche Grenze der Ziegelstraße
- Im Südwesten durch die südwestliche Grenze der Robert-Koch-Straße
- Im Süden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 29/4 und 29/5, Flur 8, Gem. Forst, Flurstück 5/4, Flur 14, Gem. Forst sowie durch die westliche Grenze der Ziegelstraße

Die Lage des Geltungsbereiches ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.



**Der Bebauungsplan „Zum Gartenweg“ tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Jedermann kann den Bebauungsplan ab dem Tag der Bekanntmachung im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz), während der Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz), unter der Bezeichnung der Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von

drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den 28.02.2006

*Dr. Gerhard Reinfeld*

Dr. Gerhard Reinfeld  
Hauptamtlicher Bürgermeister



**Ersatzbekanntmachungsanordnung**

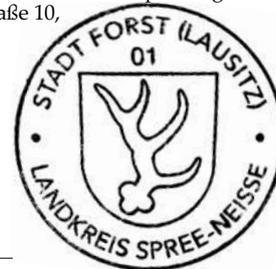
Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) wird hiermit für den Bebauungsplan „Zum Gartenweg“ die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) Nr. 7/2005 S.1) angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht für jedermann auf Dauer während der Dienststunden im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 28.02.2006

*Dr. Gerhard Reinfeld*

Dr. Gerhard Reinfeld  
Hauptamtlicher Bürgermeister



## Bekanntmachung

### Inkrafttreten des Bebauungsplans „Neuansiedlung Horno“ in der Fassung der 1. Änderung

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in öffentlicher Sitzung am 16.12.2005 den Bebauungsplan „Neuansiedlung Horno“ in der Fassung der 1. Änderung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S.1818), als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

**Der Bebauungsplan „Neuansiedlung Horno“ in der Fassung der 1. Änderung wird hiermit bekannt gemacht.**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Neuansiedlung Horno“ in der Fassung der 1. Änderung ist wie folgt begrenzt:

Teilbereich 1:

- im Norden: innerhalb der Flur 43 durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 155, 181 und der Falkenstraße, durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 552 und 181 sowie durch die südwestliche Grenze der Robert-Koch-Straße,
- im Osten: innerhalb der Fluren 8 und 14 durch die östliche Grenze der Pfälzer Straße,
- im Süden: innerhalb der Flur 43 durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 530, 536, 535, 531, 533, die östlichen Grenzen der Flurstücke, 531, 523 und 527.
- im Westen: innerhalb der Flur 43 durch die nordöstliche Grenze des Flurstücks 888, die nördliche Grenze der Flurstücke 912 und 913, die östliche Grenze der Elsterstraße, die nördlichen Grenzen der Flurstücke 113 und 110, die östliche Grenze der Euloer Straße, die südlichen Grenzen der Flurstücke 117 und 115, die östliche Grenze der Elsterstraße, die nördlichen Grenzen der Flurstücke 893 und 819, die östlichen Grenzen der Flurstücke 819, 941, 942, 939,

938,823, 948, 544, 545, 547, 549, die nördliche und östliche Grenze des Flurstückes 211, die östliche und südliche Grenze des Flurstückes 543 und die südwestlichen Grenzen der Flurstücke 541, 538, 511.

Teilbereich 2

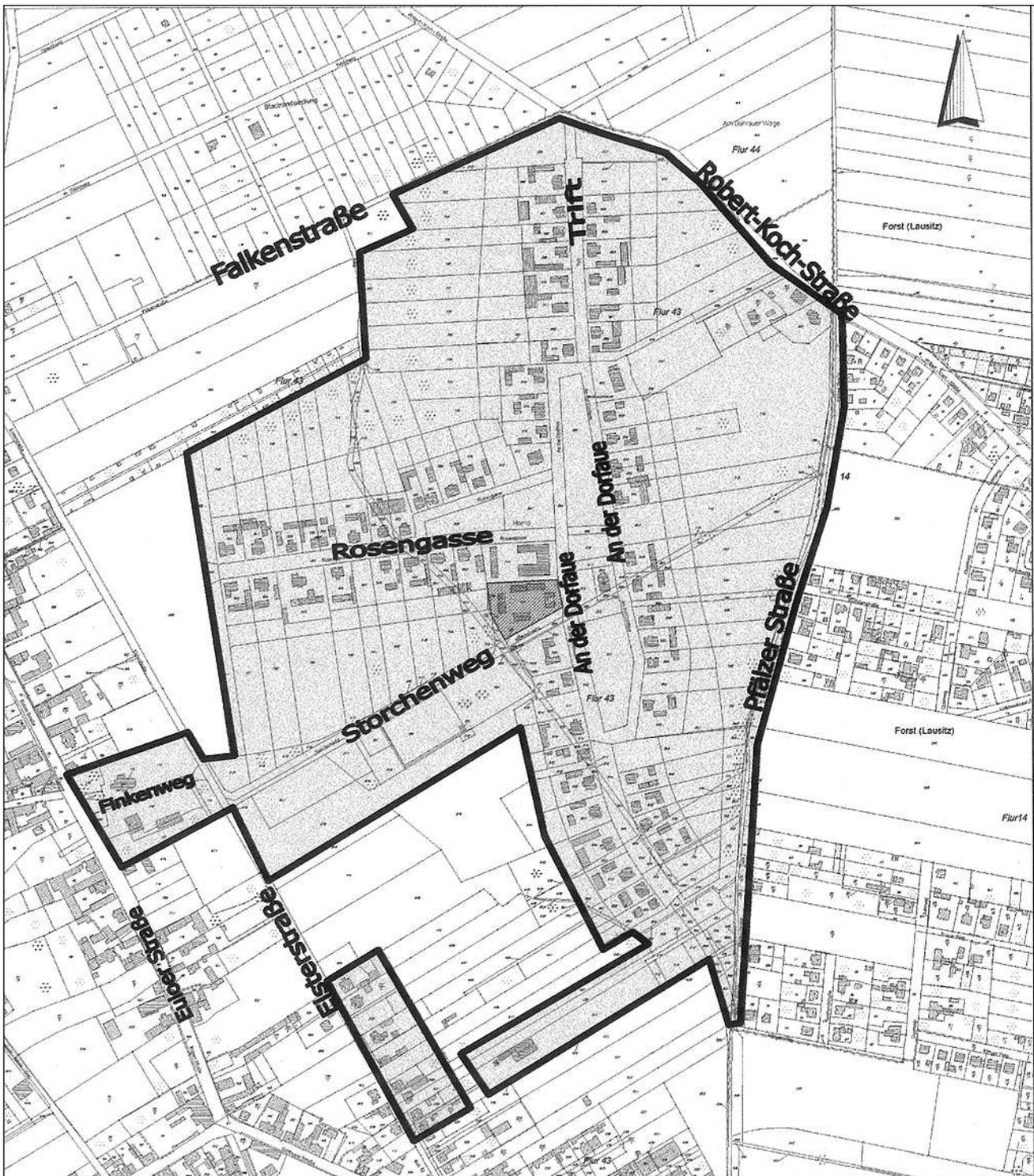
- im Norden: innerhalb der Flur 43 durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 505 und 940
- im Osten: innerhalb der Flur 43 durch eine Linie in Verlängerung der nordöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 177/2 nach Nordwesten bis zur südöstlichen Grenze des Flurstücks 940 und nach Südosten bis zur nordwestlichen Grenze des Flurstücks 222,
- im Süden: innerhalb der Flur 43 durch die nordwestliche Grenze des Flurstücks 222,
- im Westen: innerhalb der Flur 43 durch die östliche Grenze der Elsterstraße

Die Lage des Geltungsbereiches ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

**Der Bebauungsplan „Neuansiedlung Horno“ in der Fassung der 1. Änderung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Jedermann kann den Bebauungsplan ab dem Tag der Bekanntmachung im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz), während der Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz), unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Be-



Übersichtskarte (unmaßstäblich): Geltungsbereich des Bebauungsplans  
„Neuansiedlung Horno“ in der Fassung der 1. Änderung

kanntmachung der Satzung verletzt worden sind.  
Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.  
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist,

und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt worden ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den 28.02.2006

Dr. Gerhard Reinfeld  
Hauptamtlicher Bürgermeister



### Ersatzbekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) wird hiermit für den Bebauungsplan „Neuansiedlung Horno“ in der Fassung der 1. Änderung die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung

über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) Nr. 7/2005 S.1) angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht für jedermann auf Dauer während der Dienststunden im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 28.02.2006

Dr. Gerhard Reinfeld  
Hauptamtlicher Bürgermeister



## Erneute Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplans „Kleine Weinbergstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat in öffentlicher Sitzung am 11.12.1992 den Bebauungsplan „Kleine Weinbergstraße“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Die Satzung wurde sodann von der Höheren Verwaltungsbehörde rechtsaufsichtlich geprüft. Durch Schreiben der Höheren Verwaltungsbehörde vom 22.03.1993, unterzeichnet i.A. Koch, Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen, Arbeitsstelle Cottbus, wurde die Satzung genehmigt.

**Der Bebauungsplan „Kleine Weinbergstraße“ wird hiermit erneut bekannt gemacht.**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kleine Weinbergstraße“ ist wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 209/1, 209/2 und 209/3, Flur 21, Gem. Forst und durch eine Linie in Verlängerung dieser Flurstücksgrenzen bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 217/2, Flur 21, Gem. Forst
- Im Osten durch die westliche Grenze der Kleinen Weinbergstraße
- Im Süden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 418, Flur 34, Gem. Forst (Straße „Am Waldgürtel“)
- Im Westen durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 217/1 und 217/2, Flur 21, Gem. Forst

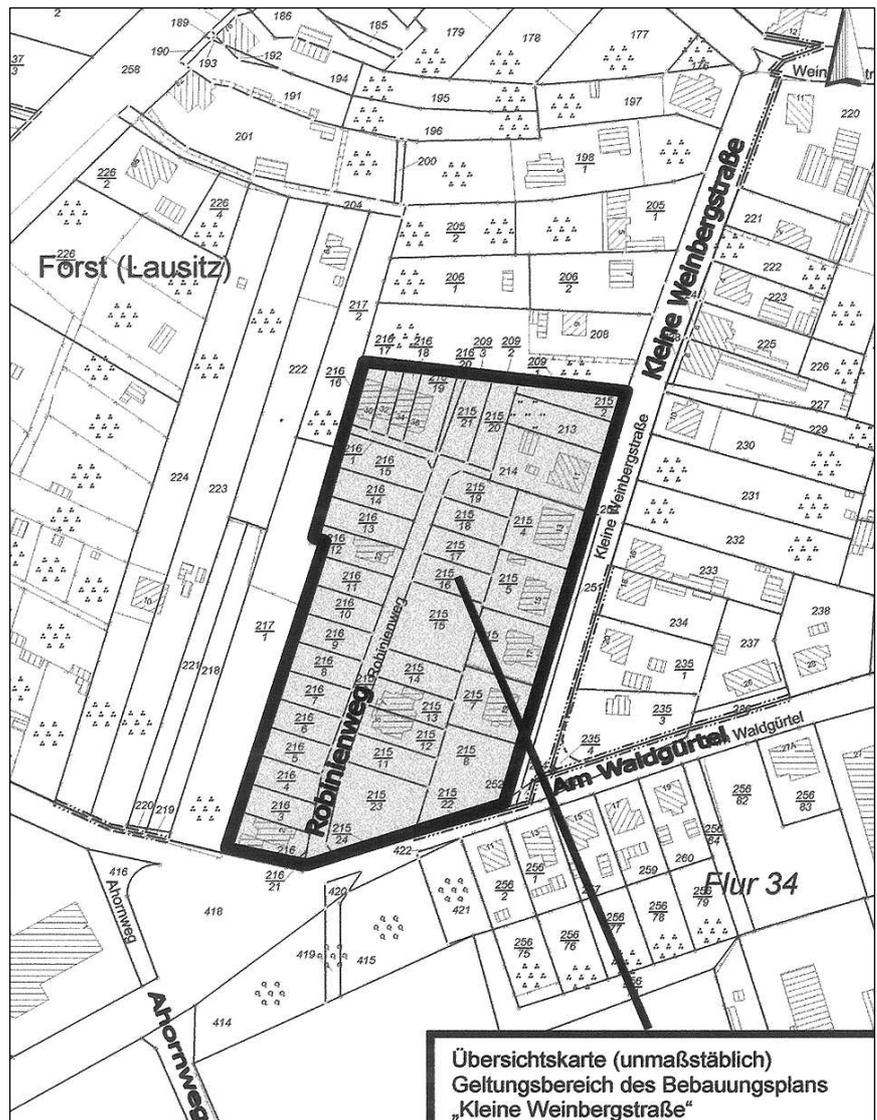
Die Lage des Geltungsbereiches ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

**Der Bebauungsplan „Kleine Weinbergstraße“ tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Jedermann kann den Bebauungsplan ab dem Tag der Bekanntmachung im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz), während der Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder auf-

grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz),



sitz), unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt worden ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den 28.02.2006

*Dr. Gerhard Reinfeld*  
Dr. Gerhard Reinfeld  
Hauptamtlicher Bürgermeister



### Ersatzbekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) wird hiermit für den Bebauungsplan „Kleine Weinbergstraße“ die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S.435) i.V.m. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) Nr. 7/2005 S.1) angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht für jedermann auf Dauer während der Dienststunden im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 28.02.2006

*Dr. Gerhard Reinfeld*  
Dr. Gerhard Reinfeld  
Hauptamtlicher Bürgermeister



## Erneute Bekanntmachung

### Inkrafttreten des Bebauungsplans „Anbindung vom Knotenpunkt B 122 / L 48“ an die Euloer Straße (jetzt Knotenpunkt L 49 / B 112)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in öffentlicher Sitzung am 16.06.2004 den Bebauungsplan „Anbindung vom Knotenpunkt B 122 / L 48“ an die Euloer Straße (jetzt Knotenpunkt L 49 / B 112) gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Die Satzung wurde sodann von der Höheren Verwaltungsbehörde rechtsaufsichtlich geprüft. Mit Schreiben der Höheren Verwaltungsbehörde vom 01.11.2004, unterzeichnet i.A. H. Schütz, Amtsleiter, Landkreis Spree-Neiße, Aktenzeichen 61.1-HV 020/04, wurde mitgeteilt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

**Der Bebauungsplan „Anbindung vom Knotenpunkt B 122 / L 48“ an die Euloer Straße (jetzt Knotenpunkt L 49 / B 112) wird hiermit erneut bekannt gemacht.**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Anbindung vom Knotenpunkt B 122 / L 48“ an die Euloer Straße (jetzt Knotenpunkt L 49 / B 112) ist wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 245/1, 254/3 (teilweise) der Flur 42 und 260 der Flur 21
- Im Osten durch die östliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 260 der Flur 21, durch eine Parallele in einem Abstand von 20 m zur nordwestlichen Grenze des Flurstückes 258 der Flur 21; innerhalb der Flurstücke 260 und 152 der Flur 21 sowie 254/3 der Flur 42
- Im Süden durch die Grenze zwischen Flurstück 254/3 und 286 der Flur 42 sowie die südlichen Grenzen der Flurstücke 288/3, 288/4 und 267/2 der Flur 42
- Im Westen durch die westliche Grenze der Euloer Straße (Flurstück 191/1 der Flur 42)

Die Lage des Geltungsbereiches ist der beigefügten Übersichts-

karte zu entnehmen.

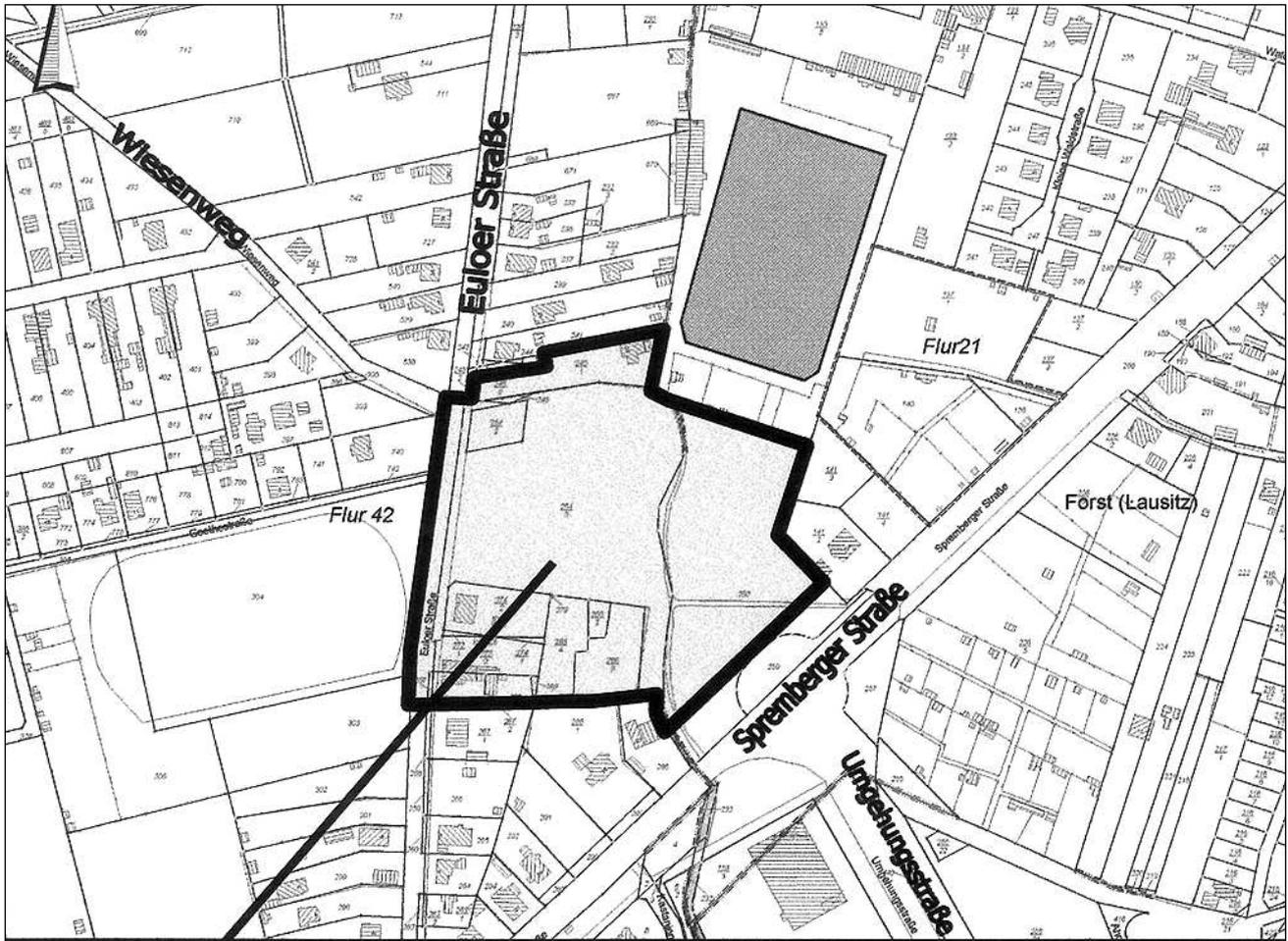
**Der Bebauungsplan „Anbindung vom Knotenpunkt B 122 / L 48“ an die Euloer Straße (jetzt Knotenpunkt L 49 / B 112) tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Jedermann kann den Bebauungsplan ab dem Tag der Bekanntmachung im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz), während der Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz), unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei



Übersichtskarte (unmaßstäblich): Geltungsbereich des Bebauungsplans „Anbindung vom Knotenpunkt B 122 / L 48“ an die Euloer Straße (jetzt Knotenpunkt L 49 / B 112)

Jahren gestellt worden ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den 28.02.2006

*Dr. Gerhard Reinfeld*

Dr. Gerhard Reinfeld  
Hauptamtlicher Bürgermeister  
Ersatzbekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. 09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S.1818) wird hiermit für den Bebauungsplan „Anbindung vom Knotenpunkt B 122 / L 48“ an die Euloer Straße (jetzt Knotenpunkt L 49 / B 112) die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen



Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S.435) i.V.m. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) Nr. 7/2005 S.1) angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht für jedermann auf Dauer während der Dienststunden im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 28.02.2006

*Dr. Gerhard Reinfeld*

Dr. Gerhard Reinfeld  
Hauptamtlicher Bürgermeister



### Erneute Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplans „An der Max-Fritz-Hammer-Straße“

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in öffentlicher Sitzung am 06.12.2002 den Bebauungsplan „An der Max-Fritz-Hammer-Straße“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), neu-

gefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S.1818), als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Die Satzung wurde sodann von der Höheren Verwaltungsbehörde rechtsaufsichtlich geprüft. Mit Schreiben der Höheren Verwaltungsbehörde vom 19.06.2003, unterzeichnet i.A. H. Schütz, Amts-

leiter, Landkreis Spree-Neiße, Aktenzeichen 61.1-HV 022/03, wurde mitgeteilt, dass die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

**Der Bebauungsplan „An der Max-Fritz-Hammer-Straße“ wird hiermit erneut bekannt gemacht.**

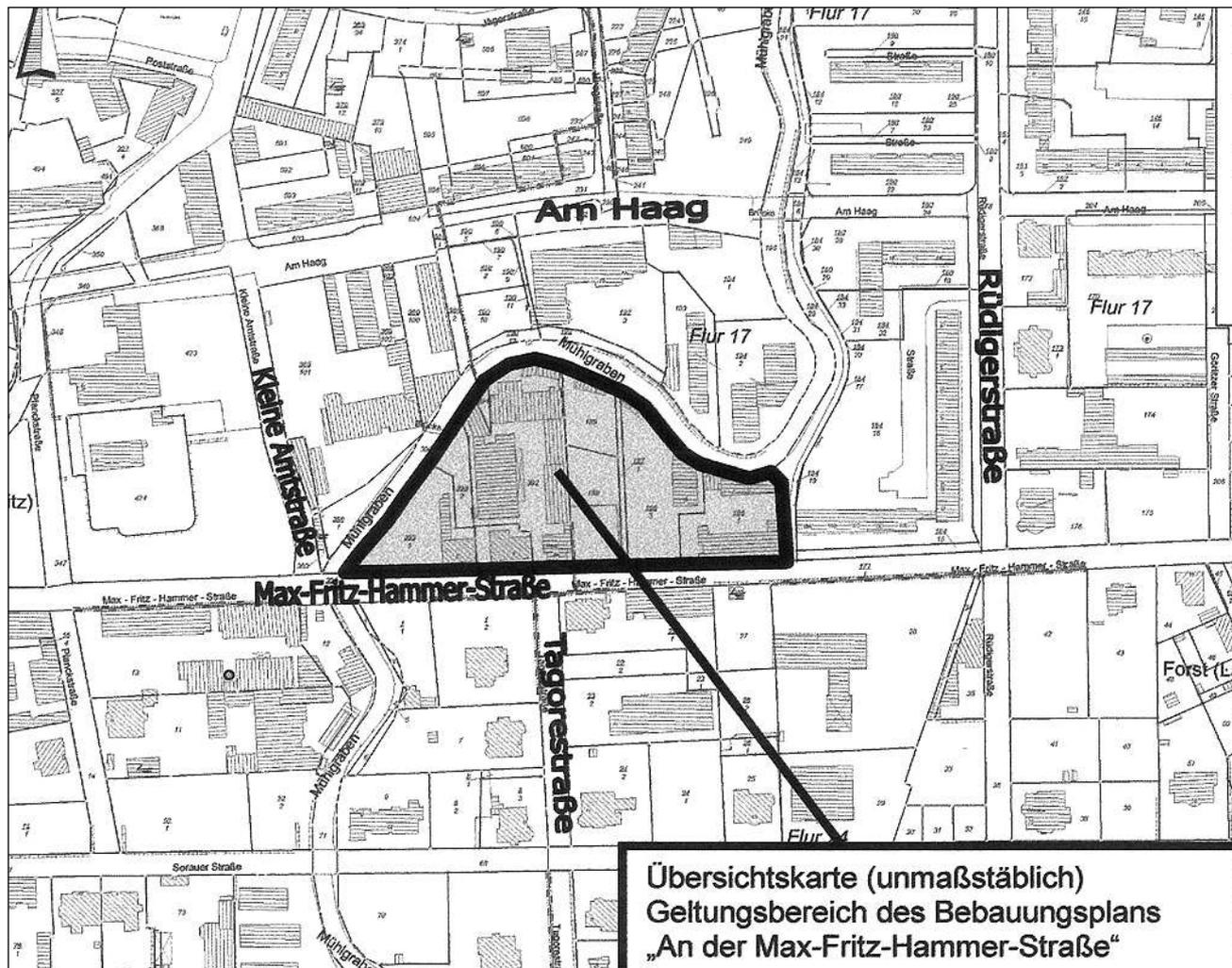
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „An der Max-Fritz-Hammer-Straße“ ist wie folgt begrenzt:

- Im Norden und Westen durch den Mühlgraben
  - Im Süden durch die Max-Fritz-Hammer-Straße
  - Im Osten durch die östliche Grenze des Flurstückes 186/1, Flur 17
- Die Lage des Geltungsbereiches ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

**Der Bebauungsplan „An der Max-Fritz-Hammer-Straße“ tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Jedermann kann den Bebauungsplan ab dem Tag der Bekanntmachung im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz), während der Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz), unter der Be-



zeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den

§§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt worden ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den 28.02.2006

*Dr. Gerhard Reinfeld*  
Dr. Gerhard Reinfeld  
Hauptamtlicher Bürgermeister

